

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 15

- **Rechtsmangel bei Gebrauchtwagenkauf**

BGH, Urteil vom 26.02.2020, AZ: VIII ZR 267/17

Am 12.07.2011 erwarb der Kläger vom Beklagten einen gebrauchten Audi Q7. An diesem Tag bezahlte der Kläger den Kaufpreis von 36.250,00 € und der Beklagte übergab das Fahrzeug, mit einer von der Stadt Köln ausgestellten Zulassungsbescheinigung II. In dieser war der Beklagte als Eigentümer eingetragen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall – Anmietdauer (65 statt 6 Tage) und zulässige Schätzung nach „Fracke“, pauschaler Aufschlag denkbar und Nebenkosten bestätigt**

OLG Schleswig, Urteil vom 28.11.2019, AZ: 7 U 39/19

Nach einem Verkehrsunfall am 09.09.2017 mietete der Kläger einen Ersatzwagen an. Der klägerische Pkw erlitt einen nicht unerheblichen Sachschaden, die Reparatur begann am 11.09.2017. Der Gutachter prognostizierte eine Reparaturdauer von sechs bis sieben Arbeitstagen. Letztendlich konnte das verunfallte Fahrzeug dem Kläger erst am 14.11.2017 wieder zur Verfügung gestellt werden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Abgasproblematik – Anspruch gemäß § 826 BGB auf Rückabwicklung des Vertrags gegen den Hersteller, da bereits eine ungewollte Verpflichtung aufgrund Täuschung einen Schaden bei Vertragsschluss entstehen lässt**

LG Essen, Urteil vom 21.10.2019, AZ: 16 O 122/19

Die Klägerin (Firma) kaufte mit Kaufvertrag vom 23.08.2016 ein gebrauchtes Fahrzeug (Volkswagen Diesel) zu einem Kaufpreis von 44.600,00 € brutto (37.478,99 € netto) bei einem Fahrzeughändler. Dieses Fahrzeug wies eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ (nicht der in der Diesellaffäre betroffene Motor F1) auf, welche aber weder die EG-Typengenehmigung, noch die Emissionsklasse „Euro 6“ berührt. Diese Abschaltvorrichtung wurde durch Software-Update der Beklagten (Volkswagen AG) am 07.01.2019 behoben. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Sachverständigenhonorar bei subjektiver Schadenbetrachtung**

AG Bonn, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 106 C 251/19

In diesem Verfahren hatte das AG Bonn über das restliche Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Im vorliegenden Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Zahlung restlicher 58,46 €. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Rechtsmangel bei Gebrauchtwagenkauf**
BGH, Urteil vom 26.02.2020, AZ: VIII ZR 267/17

Hintergrund

Am 12.07.2011 erwarb der Kläger vom Beklagten einen gebrauchten Audi Q7. An diesem Tag bezahlte der Kläger den Kaufpreis von 36.250,00 € und der Beklagte übergab das Fahrzeug, mit einer von der Stadt Köln ausgestellten Zulassungsbescheinigung II. In dieser war der Beklagte als Eigentümer eingetragen.

Zwanzig Monate später befand sich der Kläger mit dem Pkw am 06.03.2013 auf dem Rückweg aus der Türkei und wurde an der serbischen Grenze angehalten. Aufgrund einer Interpol-Meldung wurde sein Fahrzeug mit der Begründung beschlagnahmt, in Rumänien werde es als Gegenstand einer Straftat gesucht. Weiterhin erhielt der Kläger später vom Polizeipräsidium Dortmund die Mitteilung, dass das Fahrzeug seit dem 22.05.2014 im Schengener Informationssystem (SIS) zwecks Sicherstellung ausgeschrieben sei. Als Fahrzeughalter sei in Rumänien seit dem 22.12.2008 das Unternehmen E. und die A. als Besitzerin gemeldet. Das beschlagnahmte Fahrzeug wurde in Folge an dieses Unternehmen herausgegeben.

Daraufhin nahm der Kläger den Beklagten auf Verschaffung von Eigentum und Besitz an dem Audi Q7 in Anspruch und beantragte hilfsweise die Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises, abzüglich einer Nutzungsentschädigung.

Das LG Köln (Urteil vom 26.10.2016, AZ: 12 O 254/14) wies die Klage ab und hielt es für erwiesen, dass der ursprüngliche rumänische Eigentümer Strafanzeige wegen „Vertrauensmissbrauch“ (Nichtzahlung der Leasingraten) erstattet habe. Deshalb sei das Fahrzeug nicht abhandengekommen. Demnach habe der Kläger gutgläubig das Eigentum am Fahrzeug erwerben können, es wäre deshalb weder mit einem Sach- noch einem Rechtsmangel behaftet gewesen.

Hiergegen ging der Kläger in Berufung und gewann vor dem OLG Köln (Urteil vom 09.11.2017, AZ: 18 U 183/16). Die hiergegen eingelegte Revision vor dem BGH des Beklagten war allerdings erfolgreich.

Aussage

Anders als das Berufungsgericht ging der BGH nicht davon aus, dass ein Rechtsmangel an dem streitgegenständlichen Fahrzeug vorlag. Eine Sache sei frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können.

Der Senat sah die Ausschreibung des Fahrzeugs wegen des Verdachts eines Eigentumsdelikts im Schengener-Informationssystem als Rechtsmangel an. Damit sei die konkrete im gesamten Schengen-Raum bestehende Gefahr verbunden, dass das Fahrzeug bei einer Halteränderung oder bei einer polizeilichen Kontrolle von staatlichen Behörden rechtmäßig sichergestellt oder beschlagnahmt werde.

Unabhängig von einem etwaig bestehenden, für die Beurteilung eines Rechtsmangels nicht maßgebenden Eigentumsherausgabeanspruch eines Voreigentümers, könne der Käufer das Fahrzeug nicht mehr ungestört im In- und Ausland nutzen.

Allerdings sah der BGH – anders als das Berufungsgericht – in dem Umstand, dass der Sachverhalt, welcher letztendlich zur Eintragung des streitgegenständlichen Fahrzeugs in das SIS geführt hatte, bereits am 12.07.2011 zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hatte,

noch keinen Rechtsmangel als begründet an. Der Senat stellte in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Frage, ob in der Eintragung eines Kraftfahrzeugs in die SIS-Fahndungsliste ein Rechtsmangel liege, darauf ab, dass diese Eintragung bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Übergabe des veräußerten Fahrzeugs an den Käufer) bestanden habe. Erst mit einer solchen konkreten Eintragung sei der Käufer in der ungestörten Nutzung der Kaufsache und damit in der Ausübung der ihm – nach Übergabe – gebührenden Rechtsposition eines Eigentümers (§ 903 BGB) beeinträchtigt. Allein das Vorliegen eines tatsächlichen Geschehens, das wegen seiner erst nach Gefahrübergang erkannten, strafrechtlichen Bedeutung für eine spätere SIS-Fahndung – und in deren Folge für eine etwaige Beschlagnahme – in irgendeiner Weise kausal geworden sei, genüge für die Annahme eines Rechtsmangels nicht.

Praxis

Der BGH sieht bei einem Gebrauchtwagen erst dann einen Rechtsmangel als gegeben an, wenn bereits bei Gefahrübergang eine Eintragung in das SIS-System vorgelegen hat. Nur dann verdichtet sich das Risiko, dass Dritte Rechte ausüben (z.B. in Gestalt strafprozessrechtlicher Zugriffsbefugnisse auf das verkaufte Fahrzeug), so stark, dass mit dessen Verwirklichung unmittelbar und jederzeit gerechnet werden muss.

Der Mangel lag hier nicht darin, dass der Verkäufer Eigentum nicht verschaffen konnte. Dies war möglich, nachdem das betroffene Fahrzeug nicht abhandengekommen war. Vielmehr gab der Leasingnehmer dieses am Ende des leasingvertraglichen Verhältnisses einfach nicht zurück.

Der Mangel lag darin, dass der Käufer in der ungestörten Nutzung des Fahrzeugs eingeschränkt war. Da allerdings der Eintrag in das SIS erst nach Übergabe des Fahrzeugs stattfand, konnte sich der Kläger nicht auf den Rechtsmangel berufen.

Letztendlich gelang es dem Beklagten als Verkäufer des Gebrauchtwagens erst in der Revision, sich gegen die zweitinstanzliche Verurteilung zu wehren und einen Anspruch des Käufers und Klägers abzuwehren.

- **Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall – Anmietdauer (65 statt 6 Tage) und zulässige Schätzung nach „Fracke“, pauschaler Aufschlag denkbar und Nebenkosten bestätigt**

OLG Schleswig, Urteil vom 28.11.2019, AZ: 7 U 39/19

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall am 09.09.2017 mietete der Kläger einen Ersatzwagen an. Der klägerische Pkw erlitt einen nicht unerheblichen Sachschaden, die Reparatur begann am 11.09.2017. Der Gutachter prognostizierte eine Reparaturdauer von sechs bis sieben Arbeitstagen. Letztendlich konnte das verunfallte Fahrzeug dem Kläger erst am 14.11.2017 wieder zur Verfügung gestellt werden.

Hier ergab sich eine Verzögerung bei der Lieferung des benötigten Radhauses, welches die Reparaturwerkstatt bereits am 14.09.2017 bestellt hatte, allerdings erst am 28.10.2017 geliefert wurde. Der Kläger mietete ab dem 11.09.2017 an, nutzte den Mietwagen zusammen mit seiner Ehefrau und gab diesen am 14.11.2017 zurück.

Der Mietwagen wurde von einem Drittanbieter vermittelt über die Reparaturwerkstatt zur Verfügung gestellt. Berechnet wurden 9.081,13 € brutto. Die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung kürzte die Mietwagenkosten der Höhe nach.

Erstinstanzlich gewann der Kläger, welcher vor Gericht zog, im Hinblick auf die Differenz an Mietwagenkosten überwiegend. Allerdings ging die Beklagte in Berufung und war damit überwiegend erfolgreich.

Aussage

Im Hinblick auf die Anmietdauer bestätigte das OLG Schleswig den Anmietzeitraum vom 11.09.2017 bis 14.11.2017 (65 Tage). Bereits das LG Flensburg hatte festgestellt, dass die Verzögerung der Ersatzteillieferung nicht der Sphäre des Geschädigten zuzurechnen gewesen sei. Die Reparaturdauer von über neun Wochen sei deshalb gerechtfertigt.

Bezüglich der Tagessatzhöhe bestätigte es allerdings lediglich 55,71 € an Mietwagenkosten. Zur Tagessatzhöhe führte das OLG Schleswig aus, dass nach Beweisaufnahme feststand, dass der Kläger keine günstigeren Vergleichsangebote eingeholt hatte. Eine besondere Eil- und Notsituation habe nicht vorgelegen. Der Kläger selbst habe keinen Ersatzwagen für die tägliche Fahrt zur Arbeit benötigt. Die Richter recherchierten selbst im Internet und kamen zu dem Schluss, ein entsprechendes Ersatzfahrzeug (FIAT 500 X) sei in Nordfriesland im Jahr 2017 bereits ab ca. 30,00 € pro Tag anmietbar gewesen.

Dennoch schätzte der Senat den dem Kläger entstandenen Mindestschaden gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels (Fracke). Grundsätzlich sei der Tatrichter allerdings nicht gehindert, seiner Schadensschätzung die Werte der Schwacke-Liste-Automietpreisspiegel der Schwacke GmbH zugrunde zu legen. Der Senat bevorzugte allerdings die Schätzung anhand des Mittelwerts. Maßgeblich sei die Klasse des Mietwagens und nicht diejenige des verunfallten Fahrzeugs.

Bezüglich der Möglichkeit der Gewährung eines pauschalen Aufschlags (20 %) führte das OLG Schleswig aus, dass dieser gerechtfertigt sein könne. Hier nahm das OLG Schleswig Bezug auf die Sondersituation der Anmietung nach einem Unfall und besondere Vorhaltekosten der Fahrzeugvermieter. Zulässig sei insbesondere die Gewährung eines pauschalen Aufschlags. An unfallspezifischen Sonderleistungen führte der Senat die Anmietung außerhalb

der Geschäftszeiten, die Anmietung in einer unfallbedingten Not- und Eilsituation oder die Anmietung in Ermangelung ausreichender finanzieller Liquidität an. Allerdings treffe hier den Geschädigten die Darlegungs- und Beweislast. Das OLG Schleswig hielt hier den klägerischen Vortrag für nicht ausreichend, um einen entsprechenden Aufschlag gewähren zu können.

Zusätzliche Kosten für die Haftungsbefreiung seien nur dann zuzusprechen, wenn der Selbstbehalt unter der üblichen Grenze von 500,00 € liege. Dies war im konkreten Fall nicht der Fall.

Auch sonstige Zusatzleistungen wie Winterbereifung, Zustellung und Abholung des Mietwagens, Zweifahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät sah das Gericht als ausreichend an, um diese gesondert zu berechnen. Dann müssten sie im Rahmen der streitgegenständlichen Anmietung allerdings auch angefallen und erstattungsfähig sein. Im konkreten Fall berücksichtigte das OLG Schleswig Zuschläge für die Zustellung und Abholung des Mietwagens. Sonstige Nebenkosten waren allerdings nicht berechnet worden und wurden somit auch nicht berücksichtigt.

Praxis

Das OLG Schleswig hat sich für eine Schadensschätzung anhand des Mittelwerts zwischen dem arithmetischen Mittel von Schwacke und Fraunhofer entschieden. Diese Schätzmethode ist umstritten, allerdings durchaus verbreitet. Angeblich sollen dabei die Nachteile beider Schätzgrundlagen ausgeglichen werden. Diese Schlussfolgerung ist allerdings nicht zwingend. Das Ergebnis wird häufig als willkürlich und wenig wissenschaftlich bezeichnet. Beide Schätzmethoden sind einfach zu unterschiedlich, um den tatsächlich dem Geschädigten zur Verfügung stehenden Tarif einfach durch die Bildung des Mittelwertes darstellen zu können.

Interessant ist allerdings, dass das OLG Schleswig die Anmietdauer des Geschädigten von 65 Tagen bestätigte, nachdem der Gutachter ursprünglich sechs bis sieben Arbeitstage prognostiziert hatte. Derartige Verlängerungen der Reparaturdauer liegen häufig außerhalb des Einflussbereichs des Geschädigten und dieser kann demgemäß entsprechende Mietwagenkosten ersetzt verlangen.

Wichtig für die Praxis ist auch die Feststellung, dass ein unfallbedingter pauschaler Aufschlag von 20 % gerechtfertigt sein kann. Wichtig ist es allerdings dann, zu den unfallbedingten Besonderheiten vorzutragen (Sofortige Anmietung in einer Eil- und Notsituation, keine Vorfinanzierung etc.). Auch Nebenkosten bestätigte das OLG Schleswig.

Für Autovermieter ist es umso wichtiger, den Anspruch des Geschädigten auf erbrachte Nebenleistungen (Zustellung und Abholung des Mietwagens, Ausstattung mit Navi, Zweifahrer, Winterbereifung) zu dokumentieren und auch gesondert auf der Rechnung auszuweisen. Dann werden diese seitens des Gerichts auch bei der Schadensschätzung berücksichtigt und führen zu einer Erhöhung der seitens des Gerichts zuzusprechenden Mietwagenkosten.

- **Abgasproblematik – Anspruch gemäß § 826 BGB auf Rückabwicklung des Vertrags gegen den Hersteller, da bereits eine ungewollte Verpflichtung aufgrund Täuschung einen Schaden bei Vertragsschluss entstehen lässt**
LG Essen, Urteil vom 21.10.2019, AZ: 16 O 122/19

Hintergrund

Die Klägerin (Firma) kaufte mit Kaufvertrag vom 23.08.2016 ein gebrauchtes Fahrzeug (Volkswagen Diesel) zu einem Kaufpreis von 44.600,00 € brutto (37.478,99 € netto) bei einem Fahrzeughändler. Dieses Fahrzeug wies eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ (nicht der in der Diesellaffäre betroffene Motor F1) auf, welche aber weder die EG-Typengenehmigung, noch die Emissionsklasse „Euro 6“ berührt. Diese Abschaltvorrichtung wurde durch Software-Update der Beklagten (Volkswagen AG) am 07.01.2019 behoben.

Die Klägerin forderte daher Schadenersatz (44.600,00 € abzüglich Nutzungsentschädigung Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs).

Aussage

Die Klägerin hat einen Anspruch gem. §§ 826 in Verbindung mit 31 BGB, § 830 BGB auf Rückzahlung des Netto-Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung – insgesamt 29.905,10 €.

Die Beklagte hat der Klägerin objektiv einen Schaden zugefügt.

§ 826 BGB schützt nicht nur das Vermögen an sich, sondern setzt bereits bei der Beschränkung der Dispositionsfreiheit der Geschädigten an, sodass der Schaden auch in der Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung bestehen kann.

Ein Schaden ergibt sich insoweit daraus, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufs mangelhaft im Sinne des § 434 I 2 Nr. 2 BGB war. Eine übliche und zu erwartende Beschaffenheit liegt nicht schon dann vor, wenn ein Fahrzeug sicher und fahrbereit ist. Schon allein durch die Installation einer Manipulationssoftware liegt eine Abweichung von der Beschaffenheit eines zu vergleichbaren Fahrzeuges vor. Dabei reicht auch schon der Verdacht eines Sachmangels – wie hier – aus, wenn dieser sich zumindest qualitätsmindernd auswirkt und der Sache offenkundig anhaftet. Ob die Abschaltvorrichtung tatsächlich negative Auswirkungen auf das Fahrzeug hat, ist irrelevant.

Insgesamt liegt zumindest eine schadengleiche Vermögensgefährdung vor.

Das objektiv pflichtwidrige Verhalten der Beklagten war für den eingetretenen Schaden auch kausal.

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Kaufinteressenten vom Kauf eines Fahrzeugs absehen, wenn zuvor mitgeteilt werden würde, dass das Fahrzeug über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügt.

Die Beklagte hat der Klägerin diesen Schaden in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zugefügt. Dies ist schon dadurch zu bejahen, dass die Beklagte eine solche Abschaltvorrichtung zur bewussten Täuschung des Kunden entwickelt und eingebaut hat. Insbesondere ist das Verhalten auch sittenwidrig, weil die Beklagte aus unternehmerischen Erwägungen (Gewinnstreben etc.) ihr Interesse über das Interesse einer Vielzahl von Kunden gestellt hat. Die Beklagte handelte zudem mit Schädigungsvorsatz (s. o.).

Die Zwischenschaltung eines Händlers ändert am Anspruch nichts, da sich Bewusstsein und Wille der Beklagten zumindest auch auf den Endverbraucher erstreckt.

Praxis

Auch hier wird erneut gezeigt, dass ein Käufer gegen den Hersteller selbst vorgehen kann, wenn die Täuschung bereits bei Vertragsschluss vorliegt. Ob ein Mangel tatsächlich negative Auswirkungen auf das Fahrzeugverhalten hat, ist in dieser Konstellation nicht von Bedeutung.

- **Sachverständigenhonorar bei subjektiver Schadenbetrachtung**
AG Bonn, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 106 C 251/19

Hintergrund

In diesem Verfahren hatte das AG Bonn über das restliche Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Im vorliegenden Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Zahlung restlicher 58,46 €.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars.

Das AG Bonn stellt zunächst fest, dass der Kläger anspruchsberechtigt ist. Der Geschädigte hat seinen Anspruch wirksam an des Sachverständigenbüro abgetreten. Somit ist es Inhaber der Forderung.

Sachverständigenkosten gehören im Rahmen des Schadenersatzanspruchs gemäß § 249 BGB zu denjenigen Kosten, welche mit dem Schaden direkt verbunden sind. Der Schädiger hat diese dem Geschädigten zu ersetzen, wenn die Kosten erforderlich sind.

In diesem Fall wurde eine Preisabrede getroffen, sodass die Rechnung des Sachverständigen keine Indizwirkung entfalten kann.

„Dennoch folgt die Höhe der Sachverständigenkosten vorliegend insofern aus einer subjektsbezogenen Schadensbetrachtung, als dass der Geschädigte mit der Klägerin eine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung getroffen hat.“

Als Geschädigter eines Verkehrsunfalls durfte er wirtschaftlich und vernünftig denkend diese Verbindlichkeit eingehen. Es schlagen sich in diesem Fall dann eben die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten in der Vereinbarung über die Schadenhöhe und nicht über das Honorar nieder. Hinsichtlich der Honorarhöhe auf Basis der BVSK-Honorarbefragung musste der Geschädigte auch keinen Argwohn entwickeln, weshalb den Geschädigten auch kein Auswahlverschulden vorzuwerfen ist.

Auch die Abrechnung der Nebenkosten ist richterlich nicht zu beanstanden gewesen. Sie wurden in Anlehnung an die BVSK Honorarbefragung sowie dem JVEG berechnet.

Praxis

Die subjektsbezogene Schadenbetrachtung ist auch ohne beglichene Sachverständigenrechnung des Geschädigten einschlägig. Treffen Geschädigter und Sachverständiger eine Preisabrede, so wird auch hier der subjektive Empfängerhorizont des Geschädigten bewertet werden müssen. Es ist wiederum darauf abzustellen, ob ein verständiger, wirtschaftlich denkender Laie diese Verbindlichkeit hätte eingehen dürfen. Das AG Bonn hat diese Frage hier bejaht.